

Satzung D.S. Tierrettung (Entwurf)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "D.S. Tierrettung". Nach Eintragung ins Vereinsregister wird der Zusatz "e.V." geführt.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist retten und versorgen aufgefundene Tiere und sammeln Spenden wie Futter, Spielzeug oder Geld in Spendendosen.
 - o Organisation und Durchführung von Aktionen zur Mittelbeschaffung, wie Spendenkampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Ehrenamtlich tätige Personen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Ehrenamtspauschale) für ihren Aufwand honoriert werden, sofern dies die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulassen.
- 4.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt, dem Ansehen oder der Arbeit des Vereins schadet oder trotz mehrfacher Aufforderung die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Weitere Gründe können grobe Pflichtverletzungen, wiederholte Missachtung von Vereinsbeschlüssen, nachhaltige Störungen des Vereinsfriedens, die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, der Missbrauch von Vereinsressourcen oder -daten sowie ein Verhalten sein, das gegen geltendes Recht verstößt und dem Verein dadurch Schaden zufügt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzende: _____
- der stellvertretende Vorsitzende: _____
- dem Schatzmeister: _____

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Fördermittel
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tierheim Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum:
Duisburg, _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1.

2.

3.

4.

5.

6.
